



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT HALL (IN TIROL)

4 C 146/12a

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schulgasse 6
6060 Hall in Tirol

Tel.: +43 (0)5223 56598

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Hall (in Tirol) hat durch den Richter HR Dr. Johann Arnold in der
Rechtssache der klagenden Partei _____

_____, wegen
restlich € 2.724,-- s.Ng. nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht
erkannt:

1. Das Klagebegehren des Inhaltes, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters binnen 14 Tagen den Betrag von € 2.724,-- samt 4% Zinsen aus € 1.000,-- ab 14.12.2011 bis Klagszustellung, sowie 4% Zinsen aus € 2.724,-- ab Klagszustellung zu bezahlen und binnen derselben Frist die Prozesskosten zu ersetzen, wird

a b g w i e s e n .

2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen der Beklagtenvertretung binnen 14 Tagen die mit € 2.852,47 (darin enthalten € 471,75 an USt und € 22,-- an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 24.2.2012 beim Bezirksgericht Hall eingebrachten Klage begehrte die Klägerin zunächst die Zahlung eines Betrages von € 3.000,-- samt Zinsen und Kosten. Der hierüber erlassene Zahlungsbefehl wurde der beklagten Partei am 5.3.2012

zugestellt.

Die Klägerin bringt vor:

Die beklagte Partei sei als Veranstalterin und Betreiberin des Freilichtmuseums „Petronell“ der Niederösterreichischen Landesausstellung 2011 für die Ausführung und Gestaltung derselben verantwortlich. Die Klägerin sei durch die Gestaltung und Ausführung der Niederösterreichischen Landesausstellung 2011 diskriminiert und sei die beklagte Partei gemäß §§ 4 und 9 Behindertengleichstellungsgesetz (im folgenden als BGStG bezeichnet) schadenersatzpflichtig.

Die Klägerin sei mit _____ verheiratet, der unter einer Gehbehinderung leide und sich aus diesem Grund nur im Rollstuhl fortbewegen könne. Sie stehe zum Genannten in einem Angehörigenverhältnis nach § 4 Abs 2 BGStG.

Ein Schlichtungsverfahren, welches beim Bundessozialamt am 21.10.2011 eingeleitet worden sei, sei gescheitert. Die Bestätigung über den negativen Ausgang des Schlichtungsverfahrens sei der Klägerin am 24.11.2011 zugekommen. Der Rechtsweg sei damit gemäß § 10 Abs 2 BGStG zulässig. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches sei innerhalb von 3 Monaten ab diesem Zeitpunkt fristgerecht nach § 10 Abs 5 BGStG erfolgt.

Eine Diskriminierung liege vor, da das Ausstellungsgelände nicht gänzlich bzw. nur erschwert für den Ehemann der Klägerin zugänglich gewesen sei. Die Bauobjekte entsprächen nicht dem Standard des BGStG, welches Barrierefreiheit vorschreibe. Dies gelte auch hinsichtlich der aufgestellten Informationstafeln, welche für Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung nicht einsehbar seien.

Die Klägerin sei aufgrund ihres Naheverhältnisses zum unmittelbar betroffenen _____ gezwungen gewesen, den Besuch der Niederösterreichischen Landesausstellung ebenfalls abubrechen und fühle sich daher mittelbar diskriminiert.

Die daraus resultierende persönliche Beeinträchtigung und frustrierten Aufwendungen würden die in Höhe der Klagsforderung angemessene Entschädigung gemäß §§ 4 und 9 BGStG rechtfertigen.

Das BGStG gelte für alle Verbrauchergeschäfte, sohin, wenn Waren und

Dienstleistungen für die Öffentlichkeit angeboten würden. Dies sei im gegenständlichen Fall gegeben. Es sei daher der Tatbestand des § 2 Abs 2 BGStG erfüllt.

Von den Bestimmungen des BGStG seien auch alle Neubauten nach dem 1.1.2006 betroffen und seien diese entsprechend der jeweiligen Landesbauordnung barrierefrei auszuführen. Dies sei im gegenständlichen Fall nicht gegeben, zumal es sich im Falle der Rekonstruktionen um Neubauten handle. Es sei der beklagten Partei zumutbar gewesen, trotz des Aspektes des Nachbaues detailgetreuer antiker Gebäude die Zugänge dazu barrierefrei zu gestalten.

Der Klägerin sei trotz vorheriger Informationen nicht bewusst gewesen, dass die Zugänge auch zu den Ausgrabungsstellen nicht barrierefrei seien.

Entsprechend § 118 der Niederösterreichischen Bautechnikverordnung, handle es sich um Bauwerke für größere Menschenansammlungen und seien diese daher barrierefrei zu gestalten und begründe dies die Rechtswidrigkeit im gegenständlichen Fall.

Auch sei das Denkmalschutzgesetz anzuwenden, nach welchem bei Änderungen von Denkmalen ein Antrag auf barrierefreien Zugang zu stellen sei. Dies sei unterlassen worden und seien die Bauwerke somit rechtswidrig errichtet worden. Die Behauptung der beklagten Partei, die barrierefreie Gestaltung des Areales wäre aufgrund des negativen Einflusses auf das gesamte Bild eines antiken Gebäudes nicht möglich, sei eine Schutzbehauptung. Die mangelnde Barrierefreiheit der gegenständlichen Bauwerke stelle zudem einen Verstoß gegen die guten Sitten dar und verstoße außerdem gegen die UN-Konvention über den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung.

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 25.1.2013 schränkte die Klägerin das Klagebegehren unter Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpunkte ein, wozu sie wie folgt vorbrachte:

Im Hinblick auf den Besuch der Niederösterreichischen Landesausstellung seien für die Klägerin und ihren Ehegatten Übernachtungskosten für den Zeitraum 30. auf 31.8. und 31.8. auf 1.9.2011 angefallen, sohin pro Nacht

€ 128,--

Für 2 Personen x 2	€ 256,--
Benzin-/Fahrtkosten Tirol-Niederösterreich und retour	€ 118,--
sowie zuzüglich pauschale Unkosten	€ 50,--
immaterieller Schaden	<u>€ 2.300,--</u>
insgesamt somit	€ 2.724,--.

Über weitere Erörterung durch das Gericht brachte die Klägerin noch vor, die Aktivlegitimation der Klägerin ergebe sich daraus, dass sie nicht gemeinsam mit ihrem Ehegatten die Ausstellung besuchen hätte können. Weiteres Vorbringen dazu wurde nicht erstattet.

Die beklagte Partei bestreitet das Klagebegehren, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und wendet ein, die Klägerin und ihr Ehemann seien ausdrücklich auf den Umstand hingewiesen worden, dass das Ausstellungsgelände nicht barrierefrei sei.

Hilfestellungen durch Mitarbeiter der beklagten Partei seien zurückgewiesen worden.

Auf der Homepage der Niederösterreichischen Landesausstellung sei auf die Tatsache der mangelnden Barrierefreiheit hingewiesen worden. Die Niederösterreichische Landesausstellung sei besonders darum bemüht, den Zugang für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Dies sei nur im Falle der Ausgrabungen und Rekonstruktionen nicht erfolgt, da dies naturgemäß nicht möglich sei. Eine Diskriminierung liege nicht vor, da die Klägerin von sich aus angenommen habe, das Gelände sei barrierefrei. Sie treffe aufgrund dieser fälschlichen Annahme und dem Ignorieren gegenteiliger Informationen das Alleinverschulden. Die Aktivlegitimation der Klägerin liege mangels Diskriminierung nicht vor.

Die Klage sei außerdem unschlüssig und entbehre die Höhe der Klagsforderung jedes Beweises bzw. jeder nachvollziehbaren Aufschlüsselung. Es sei auch nicht von einem unternehmensbezogenen Geschäft auszugehen.

Bei Ausgrabungen könne naturgemäß nicht barrierefrei gebaut werden, da Gebäudereste freigelegt würden, die vor Jahrhunderten errichtet worden seien. Dasselbe gelte für Neubauten. Barrierefreiheit könne auch hier nur insoweit gewährleistet werden, als es dem antiken Baustandard entspreche. Die

Rekonstruktionen und Ausgrabungen würden sich detailgetreu an den antiken Vorbildern und Fundamenten orientieren. Eine barrierefreie Gestaltung sei daher nicht möglich. Da die Originale nicht barrierefrei gebaut worden seien, könne dies auch nicht für die Rekonstruktionen gelten. Sämtliche Bereiche, die nicht anhand antiker Vorbilder rekonstruiert worden seien, seien außerdem barrierefrei ausgestaltet.

Ein Verbrauchergeschäft liege nicht vor. Eine Bundeskompetenz, auf welche die Klägerin ihr Begehren stütze, liege außerdem nur zur Regelung des Vertragsbandes zwischen den Streitparteien vor.

Die Erlassung von Bauvorschriften bzw. Vorschriften über barrierefreies Bauen lägen hingegen in der Regelungskompetenz der Länder. Die Niederösterreichische Bauordnung enthalte aber keine Bestimmung über eine Verpflichtung zu barrierefreiem Bauen. Ein kompetenzrechtlich widerspruchsfreier Anknüpfungspunkt zur unmittelbaren Regelungskompetenz des Bundes sei nicht gegeben.

Da die Niederösterreichische Bauordnung keine Verpflichtung zu barrierefreier Bauführung normiere, sei auch keine rechtswidrige Handlung der beklagten Partei möglich. Der Rechtswidrigkeitszusammenhang sei auch nicht gegeben, da sich die beklagte Partei rechtskonform verhalten habe.

Überdies sei die Niederösterreichische Bautechnikverordnung nicht anwendbar, da die Ausgrabungsstätte ihrem Verwendungszweck nach keine größeren Menschenansammlungen beinhalte.

Eine mittelbare Diskriminierung sei auch nach § 6 Abs 2 BGStG ausgeschlossen, da die barrierefreie Gestaltung wegen unverhältnismäßiger Kosten nicht zumutbar sei.

Die Rekonstruktion der antiken Stätten sei nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes möglich gewesen, welches auf einer originalgetreuen Bauführung bestanden habe. Diese sei dann bescheidmässig erfolgt. Das BGStG sei auf das Gebäude, dessen Veränderung einer Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt bedürfe, nicht anwendbar. Eine Veränderung eines denkmalgeschützten Gebäudes könne nur erfolgen, wenn dies dem Denkmalschutz entspreche.

Die Bestimmung des § 115 der Niederösterreichischen Bautechnikverordnung nehme außerdem kulturell wertvolle Bauwerke vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes

aus.

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch

Einsichtnahme in den Firmenbuchauszug hinsichtlich der beklagten Partei	Beilage A
Einleitung Schlichtungsverfahren	Beilage B
Einladung Schlichtungsgespräch	Beilage C
Bestätigung	Beilage D
Lichtbilderkonvolut	Beilage E
Leserbrief	Beilage G
Ausdruck Website Ausstellung	Beilage H
Hotelrechnung	Beilage I
Äußerung Bundessozialamt	Beilage K
Einsichtnahme Lichtbilder	Beilage L
Artikel Bäckereiurteil	Beilage M
Artikel Barrierefreiheit	Beilage N
Auszug aus der Niederösterreichischen Bautechnikverordnung	Beilage O
graphische Darstellung Amphitheater	Beilage P
Firmenbuchauszug der Beklagten	Beilage 1
Firmenbuchauszug _____	Beilage 2
Firmenbuchauszug _____	Beilage 3
Firmenbuchauszug der _____	Beilage 4
Äußerung im Schlichtungsverfahren der Klägerin vom 21.11.2011	Beilage 5
Ausdruck der Website der Niederösterreichischen Landesausstellung	Beilage 6
Regierungsvorlage Materialien	Beilage 7
Urteil 4 C 707/11z Bezirksgericht Josefstadt	Beilage 8
Ausschussbericht Nationalrat-Entschließungstext	Beilage 9

Protokoll der 15. Beiratssitzung	Beilage 10
Bescheid des Denkmalamtes vom 11.12.2008	Beilage 11
Bericht des Verfassungsausschusses	Beilage 12
§ 115 Niederösterreichische Bautechnikverordnung	Beilage 13
Plan	Beilage I
Internetauftritt der Niederösterreichischen Landesausstellung 2011	Beilage II
Luftbildaufnahme	
Lokalausweis	ON 23
ZV _____	ON 23
ZV _____	ON 27
ZV _____	ON 23
ZV _____	ON 23
ZV _____	ON 23
ZV _____	ON 23
PV des Geschäftsführers der beklagten Partei _____	ON 27
PV der Klägerin	ON 27

Aufgrund dieser Beweisaufnahme wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Im August 2011 las die Klägerin einen Artikel in der Tageszeitung „Der Standard“ über die Niederösterreichische Landesausstellung 2011 in Petronell-Carnuntum. Dabei interessierten die Klägerin insbesondere die antiken Ausgrabungsstätten im Freilichtmuseum Petronell und die Rekonstruktionen römischer Siedlungsgebäude. Die Hauptattraktionen des Freilichtmuseums im Rahmen der Niederösterreichischen Landesausstellung 2011 waren die Ausgrabungen einer original antiken Siedlung, sowie die detailgetreuen Nachbauten dreier römischer Baukomplexe (Lichtbilder Beilage E, PV der Klägerin).

Die Klägerin ist die Gattin des _____, welcher gehbehindert und in Bezug auf seine Mobilität auf die Benützung eines Rollstuhles angewiesen ist. _____ benutzt dabei einen elektrischen Rollstuhl, wobei das Gesamtgewicht ca. 160 kg bezogen auf die Person _____ und den Rollstuhl ist (_____).

Die Klägerin und _____ planten nun einen Familienausflug nach Wien bzw. Niederösterreich gemeinsam mit dem damals 10-jährigen Sohn. Sie wollten dabei neben dem Besuch der Niederösterreichischen Landesausstellung auch einen Besuch in Wien machen, zumal die Klägerin aus Wien stammt, ihre Mutter und weitere Verwandte dort wohnhaft sind und der Besuch der Niederösterreichischen Landesausstellung gemeinsam mit ihrer Familie erfolgen sollte (_____ PV Klägerin).

Die Klägerin besuchte die Homepage der beklagten Partei, um die Öffnungszeitendarstellung abzuklären. Dort wird das Freilichtmuseum Pentronell als beschränkt barrierefrei beschrieben. Die Klägerin ging trotzdem davon aus, dass sich dies wohl auf die Ausgrabungen, nicht aber auf die erst kürzlich errichteten Nachbauten römischer Bauwerke beziehen würde (Beilage II, PV der Klägerin).

Die beklagte Partei ist zu _____
_____. Gesellschafter sind _____

_____. Die Mehrheitsgesellschafterin ist _____
_____ und wird mehrheitlich von _____
_____ gehalten. Alleingesellschafterin dieser Gesellschaft ist _____
Landesgerichtes St. Pölten (Beilagen 1 – 4).

Die Niederösterreichische Landesausstellung 2011 wurde von der Schallerburg Kultur- und Betriebs GmbH organisiert und durchgeführt. Für das Freilichtmuseum Petronell ist allerdings die beklagte Partei zuständig und verantwortlich (PV _____).

Die Familie der Klägerin, nämlich _____, die Klägerin

selbst und deren gemeinsamer Sohn reisten mit dem für den Transport mit Rollstuhl adaptierten KFZ des _____ vom Wohnort der Familie der Klägerin in _____ am 30.8.2011 nach Wien. Dort nächtigten sie im Hotel _____ vom Anreisetag 30.8.2011 bis zum Abreisetag 3.9.2011. Die Klägerin bezahlte die Hotelrechnung, wobei eine Nächtigung für 2 Personen mit Frühstück € 128,- kostete (Beilage I, PV der Klägerin).

Am 3.9.2011 trat die Familie _____ wiederum die Heimfahrt von Wien nach _____ mit dem KFZ des _____ an. Die Fahrtkosten wurden dabei von _____ getragen (_____ , PV der Klägerin).

Am 31.8.2011 besuchten die Klägerin, _____, ihre Mutter _____, ihre Nichte und ihr Sohn das Freilichtmuseum Petronell im Rahmen der Niederösterreichischen Landesausstellung 2011. Aufgrund der bereits oben geschilderten Gehbehinderung des Ehegatten der Klägerin war dieser auch beim Besuch des Museums auf die Benützung eines Rollstuhls angewiesen, wobei er den mitgebrachten elektrischen Rollstuhl verwendete (_____ , PV der Klägerin).

Der Verkauf von Eintrittskarten zur Besichtigung des Museumsgeländes gehört zum Betrieb des Unternehmens der beklagten Partei. Für die Klägerin trifft dies nicht zu (Beilagen 1 ff, PV der Klägerin).

Der Eingangsbereich des Museums war für die Gruppe einschließlich des Zeugen _____ barrierefrei erreichbar. An der Kasse informierten die zuständigen Mitarbeiterinnen der beklagten Partei die Klägerin und den Zeugen _____ über den Umstand, dass das Museum nicht vollständig barrierefrei und damit für den Zeugen _____ nicht zur Gänze erreichbar bzw. befahrbar ist (_____).

Die Mitarbeiterinnen der beklagten Partei boten der Familie an, den Zeugen _____ unter Zuhilfenahme von Mitarbeitern des „Facility-Teams“ (2 – 3 Mitarbeiter sind dafür vorgesehen), über Hindernisse unter Zuhilfenahme eines zu diesem Zweck von der beklagten Partei bereitgestellten Rollstuhls hinwegzuhelfen bzw. ihn zu tragen, sodass eine Besichtigung der Ausstellung zumindest in einem größeren Bereich als ansonsten möglich ist (_____).

Sowohl die Klägerin als auch der Zeuge _____ lehnten dieses Angebot ab, weil sie es angesichts des Gesamtgewichtes des Rollstuhles von 160 kg für unmöglich erachteten und zudem diese Vorgangsweise von der Klägerin für nicht akzeptabel erachtet wurde, weil ihr Ehegatte in diesem Fall von Dritten getragen bzw. geschoben werden hätte müssen (PV der Klägerin).

Der von der beklagten Partei bereitgestellte Rollstuhl wird von Behinderten des öfteren angefordert und auch benützt (PV der beklagten Partei _____).

Trotzdem entschlossen sich die Klägerin und _____, die Ausstellung zu besuchen, wobei auch von _____ eine Eintrittskarte, die geringfügig ermäßigt angeboten wurde, erworben wurde.

Die Gruppe setzte sohin ihren Besuch ohne Inanspruchnahme der angebotenen Hilfeleistungen fort. Unmittelbar nach dem Eingangsbereich begab sich die Gruppe auf die sogenannte Gräberstraße. Diese war für den Zeugen _____ mit seinem Rollstuhl befahrbar. Nach Passieren eines Raumes mit Videos und anderen Informationen zum Thema Carnuntum gelangte die Gruppe in das Freigelände (Plan, Lokalaugenschein).

Dort war ein Modell des antiken Carnuntums über eine Rampe und eine gekieste Fläche erreichbar. Das Befahren dieser Fläche bereitete dem Zeugen _____ bereits leichte Schwierigkeiten, war jedoch möglich (_____).

Anschließend erreichte die Gruppe den Gastrobereich. Dem Zeugen _____ war es möglich, die nächste Rampe mit seinem Rollstuhl zu überwinden. Die folgenden Ausgrabungsstätten, antiken Gemäuer und Rekonstruktionen der antiken Gebäude waren für den Zeugen _____ jedoch nicht mehr erreichbar.

_____ hätte zwar über einen gekiesten Weg in nördliche Richtung zum nördlichen Randbereich des eigentlichen Ausgrabungsgeländes gelangen können, wobei allenfalls auf die niveaugleiche Wiese ausgewichen hätte werden können. Das Ausgrabungsgelände ist auf dem beiliegenden Plan Beilage I ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil der Feststellungen dieses Urteiles bildet. Dort wo ein Kreuz (ohne Kreis) eingetragen ist, ist der Zeuge _____ tatsächlich stehen geblieben. Eine Weiterfahrt mit dem Rollstuhl war insbesondere deshalb nicht möglich, weil sich das Ausgrabungsgelände mit dem antiken Straßennetz ca. 1 – 1,10 m tiefer als das umliegende Gelände befindet. Auch wenn der Zeuge _____

zu der Stelle, welche im Plan mit einem Kreuz und einem Kreis markiert ist, gefahren wäre, hätte er dort jedenfalls mit eigener Kraft die dort zum niveautiefer gelegenen antiken Straßenniveau nicht gelangen können, weil auch dort die Stufen jedenfalls mit einem Rollstuhl nicht überwunden werden können, somit jedenfalls nicht barrierefrei sind. Es wäre aber auch das Befahren des antiken Straßennetzes mit dem Rollstuhl nicht möglich gewesen, dies aufgrund der dort gegebenen Unebenheiten. Allenfalls könnten diesbezüglich nur relativ kurze Strecken mit dem Rollstuhl ohne fremde Hilfe zurückgelegt werden (_____
_____).

Aufgrund dieser Umstände, insbesondere des Niveauunterschiedes, wie er oben dargestellt wurde, war es dem Zeugen _____ nicht möglich, mehr als 10 m zu den antiken Gemäuern bzw. Rekonstruktionen der antiken Häuser zu gelangen (Dies auch nur von der Westseite her und nicht von den anderen Seiten). (Lokalaugenschein).

Die Hauptattraktion des Freilichtmuseums und der eigentliche Grund, weshalb die Familie _____ das Freilichtmuseum Petronell besuchten, war sohin für den Zeugen _____ nur aus der Ferne bzw. aus dem oben geschilderten Abstand besichtigbar. Insbesondere war eine Besichtigung des Inneren der rekonstruierten Gebäude nicht möglich.

Der Zeuge _____ musste daher im Bereich der niveauhöher gelegenen Wege warten und entschlossen sich die übrigen Mitglieder der Gruppe, auch die Klägerin, die weitere Besichtigung ohne den wartenden _____ durchzuführen. Der Klägerin war es sohin verwehrt, den weiteren Ausstellungsbereich gemeinsam mit ihrem behinderten Ehegatten zu besichtigen. Sie selbst konnte allerdings die Besichtigung zur Gänze durchführen. Allerdings gestaltete sie den Besuch kürzer als geplant, um ihren Ehegatten nicht allzulange warten zu lassen. Auch die übrigen Mitglieder der Gruppe besichtigten die beschriebenen Ausgrabungsstätten und Rekonstruktionen (_____
_____).

Das gesamte antike Carnuntum erstreckt sich auf ca. 10 km². In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden hier Grabungen durchgeführt, welche allerdings nicht mehr den heutigen wissenschaftlichen Standards entsprachen. Dadurch kam es, dass Teile der Steine gebrochen sind und das darunter liegende Kanalsystem teilweise

kollabiert ist.

Anlässlich der neuen Befundung wurden Befunde aufgenommen, analysiert und die Straßen in einem Zustand wiedererrichtet, wie er sich etwa im 4. Jahrhundert nach Christus geboten hat. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Denkmalamt und einem wissenschaftlichen Beirat nach dem Stand der heutigen Wissenschaft. Es handelt sich dabei um einen internationalen Wissenschaftsbeirat und erfolgte diese Straßenrekonstruktion etwa ab dem Jahr 2000.

Bei der Rekonstruktion der Straßen wurde seitens der Gräber angedacht, einen Teil dieser Fläche zu überglasen, was aber aus Gründen der Beeinträchtigung der Authentizität verworfen wurde.

Die Errichtung der Rekonstruktionen über den Ausgrabungen erfolgte in den Jahren 2006 bis 2011 (_____). Hinsichtlich des Hauses 1, des Hauses des Lucius, der Villa Urbana erfolgte der Bau 2008 und hinsichtlich der Therme 2011, jedenfalls aber erfolgten der Bau und die Sanierungen der Teilrekonstruktionen nach dem 1.1.2006 (Beilage 11). Ein Baubescheid nach der Niederösterreichischen Bauordnung lag überdies vor (Lokalausweis, _____).

Die Baumaßnahmen erfolgten unter Einbeziehung des Denkmalamtes und eines internationalen wissenschaftlichen Beirates (_____).

Die beklagte Partei brachte beim Bundesdenkmalamt keinen Antrag auf Gestaltung eines barrierefreien Zuganges ein. Bereits im Vorfeld wurde aber mit dem Bundesdenkmalamt dieser Aspekt erörtert und seitens dieses Amtes als nicht realisierbar qualifiziert (_____). Ein Antrag auf Errichtung von Baulichkeiten, welche einen barrierefreien Zugang ermöglicht hätten, wurde daher gar nicht eingebracht. Nach Absprache mit dem Denkmalamt wurde sohin die nicht barrierefreie Baubewilligung beantragt und letztlich auch erteilt. Dabei erfolgte auch eine Begehung mit der Baubehörde bzw. eine Überprüfung nach den entsprechenden niederösterreichischen baurechtlichen Bestimmungen. Dabei wurde auch festgestellt, dass die Einhaltung bestimmter Stufenhöhen nicht der Niederösterreichischen Bauordnung entspreche, die Genehmigung jedoch trotzdem mit der Begründung erteilt, dass diese Abweichung in Rücksichtnahme auf die archäologischen Befunde

erfolgte.

Um den bereits erwähnten Niveauunterschied von 1 m bzw. 1,1 m zu überwinden wäre die Errichtung einer Rampe erforderlich gewesen. Zu diesem Zweck wäre aber ebenfalls eine Beeinträchtigung der archäologischen Befunde erforderlich gewesen. Um nämlich eine entsprechende Rampe auch baulich zu errichten bzw. abzusichern, wären Eingriffe in das Bodenniveau und die archäologischen Befunde erforderlich gewesen. Die archäologischen Befunde befinden sich nämlich bereits ca. 10 cm unterhalb der Grasnarbe, sind teilweise sogar mit freiem Auge von der Oberfläche her sichtbar (_____).

Auch wäre für die Befahrung eine Neigung von 6% vorgeschrieben, welche technisch nicht herstellbar gewesen wäre. Auch Aufzüge hätten eine entsprechende Fundamentierung und einen Eingriff in archäologische Befunde bedeutet. Selbst wenn es aber möglich gewesen wäre, auf das Niveau der antiken Straßen zu gelangen, wäre die Befahrung der Häuser mit einem Rollstuhl wiederum äußerst schwierig, weil es bei den dortigen Fußbodenrekonstruktionen, insbesondere im Bereich der Thermenanlagen wiederum Niveauunterschiede von bis zu 1 m gibt. Allein das „Karree“ der Thermenanlage bzw. der Villa Urbana misst auf einer Seite 75 m, wobei das Haus des Lucius noch nicht eingeschlossen wäre. Im wissenschaftlichen Beiratsgremium wurde daher aus all diesen Gründen zwar die Barrierefreiheit diskutiert, aber ein Entwurf, der diese gewährleistet hätte, nicht freigegeben. Aus diesem Grund wurden diesbezüglich auch keine weiteren Machbarkeitsstudien angefertigt und – wie bereits oben ausgeführt – auch kein entsprechender Antrag an das Denkmalamt gestellt, weil dies bereits im Vorfeld abgelehnt wurde (_____).

Aus all diesen Gründen entschloss sich daher die beklagte Partei, die bereits oben skizzierte „Stufenlösung“ durchzuführen, wodurch jedoch die Barrierefreiheit nicht gegeben ist. Zusammengefasst erfolgte eine barrierefreie Gestaltung mit Rampen, Gängen oder Glasflächen deshalb nicht, weil in die archäologischen Befunde eingegriffen hätte werden müssen, wobei abgesehen davon die Umsetzung angesichts der Ausdehnung des Freilichtmuseums Petronell, wie sie sich aus Beilage I ergibt, sehr erhebliche, im Einzelnen aber angesichts der nicht vorhandenen Machbarkeitsstudien nicht feststellbare finanzielle Mittel erfordert hätte (_____).

Am Gelände waren weiters Informationstafeln aufgestellt. Diese waren so konstruiert, dass sie von den Besuchern, welche die antiken Straßen begingen, betrachtet werden können, also sozusagen „von innen“. Für den Zeugen _____, der sich niveauerhöht befand, waren jedoch lediglich die Rückseiten dieser Informationstafeln zu sehen und die Informationstafeln für ihn selbst nicht lesbar. Lediglich eine Informationstafel beim Haus 1 war für ihn einsehbar (_____). Den Zeugen _____ ärgerten die genannten Informationstafeln, weil er davon ausging, dass sich die „Macher“ der Ausstellung nichts dabei gedacht hatten und insbesondere nicht an behinderte Menschen, die nicht auf das Niveau der antiken Straßen gelangen konnten, dachten.

Tatsächlich wurden die Standorte der Informationstafeln deshalb so gewählt, weil eine Aufstellung im Bereich des Wiesengeländes oberhalb aufgrund der knapp unterhalb der Grasnarbe liegenden archäologischen Befunde nicht möglich waren (_____).

Die beklagte Partei vermietet zuweilen die Anlage oder Teile hiervon für Veranstaltungen (Beilage 14).

Die Klägerin brachte am 21.10.2010 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beim Bundessozialamt ein (Beilage C).

Eine gütliche Einigung konnte im anschließenden Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden. Die Aushändigung der Bestätigung hierüber an die Klägerin erfolgte am 24.11.2011 (Beilage D).

An Fahrtkosten für die Fahrt von _____ nach Wien bzw. Petronell und retour erwachsen dem Zeugen _____ jedenfalls Fahrtkosten in Höhe von mehr als € 118,--. Der Klägerin erwachsen jedenfalls vorfallskausale Nebenspesen für Telefonate, Fahrten und dergleichen in Höhe von € 50,-- (§ 273 ZPO).

Ob die klagende Partei die Klagsforderung betraglich fixiert vor der gegenständlichen Klage gegenüber der beklagten Partei eingemahnt hat, war nicht feststellbar.

Diese Feststellungen ergeben sich aufgrund der jeweils in Klammer angeführten Beweismittel, sowie aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Dass das Freilichtmuseum Petronell nicht zur Gänze barrierefrei zugänglich ist, ist zwischen den Parteien nicht weiter strittig. Das Ausmaß der Befahrbarkeit ergab sich

eindeutig aus dem durchgeführten Lokalaugenschein durch das Bezirksgericht Bruck an der Leitha und aus den eingesehenen Lichtbildern Beilage E. Diese Erkenntnisse stimmen im übrigen mit den Aussagen des Zeugen _____ überein.

Aufgrund der festgestellten Niveaus erschien auch die Aussage des Geschäftsführers der beklagten Partei _____ glaubhaft, dass die Befahrbarkeit bis zu dem Punkt möglich ist, der auf dem Plan Beilage I mit einem Kreuz und einem Kreis markiert ist.

Im übrigen ergaben sich die Örtlichkeiten zudem aus der Einsichtnahme in ein von der beklagten Partei vorgelegtes Luftbild. Anhand dessen konnten die Parteien auch dem erkennenden Gericht die Örtlichkeiten veranschaulichen.

Die Feststellung, wonach das Freilichtmuseum Petronell nur teilweise barrierefrei zugänglich ist, ergab sich auch aus der Einsichtnahme in Beilage 6 (bzw. Beilage II), wobei Beilage 6 ausdrücklich auf die Öffnungszeiten der Landesausstellung in Niederösterreich im Jahr 2011 bezogen ist, sodass davon auszugehen ist, dass die Klägerin, die die Öffnungszeiten ganz offensichtlich erheben musste, auch diese Information im Internet einsehen konnte. Davon ist jedenfalls auszugehen (dass das Museum Carnuntum und die Kulturfabrik Heinburg jeweils barrierefrei sind, war nicht weiter strittig).

Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Freilichtmuseum Petronell-Carnuntum nur teilweise barrierefrei ist, da die römischen Ausgrabungen und Rekonstruktionen naturgemäß über keine technischen Aufstiegshilfen verfügen (Beilage 6).

Die Feststellung, dass auch der Familie der Klägerin Hilfestellung durch Zurverfügungstellung eines Rollstuhls bzw. Mitgliedern des Facility-Teams angeboten wurde, ergibt sich aus den Aussagen der Zeuginnen der beklagten Partei, welche auf die generelle Vorgangsweise hingewiesen haben, was im übrigen auch vom Geschäftsführer der beklagten Partei _____ ausgesagt wurde.

Die Klägerin und der Zeuge _____ konnten sich im Einzelnen daran nicht erinnern, konnten allerdings auch nicht ausschließen, dass diese Vorgangsweise ihnen angeboten wurde. Sie begründeten auch, weshalb Derartiges auch von ihnen grundsätzlich nicht erwogen wird, was daher auch so feststellbar war. Da damals ersichtlich war, dass _____ gehbehindert ist und auch mit dem Rollstuhl zur Ausstellung gekommen ist, geht das Gericht davon aus, dass die übliche

Vorgangsweise auch im gegenständlichen Fall eingehalten wurde.

Was den Verlauf des Besuches anlangt und die Möglichkeit der Besichtigung für Rollstuhlfahrer ohne zusätzliche Hilfestellung, so ergaben sich die entsprechenden Feststellungen in eindeutiger Weise aus dem Lokalaugenschein und den Aussagen der beteiligten Zeugen. Diese sind auch nicht weiter strittig, sodass es diesbezüglich keiner weiteren Beweiswürdigung bedarf.

Was nun die Möglichkeiten für einen barrierefreien Zugang anlangt, so konnte sich das Gericht an die Aussagen der Zeugen _____, sowie des Geschäftsführers der klagenden Partei halten. Diese stimmten überein und entsprachen auch den vorliegenden Urkunden der beklagten Partei. Es war daher feststellbar, dass die beklagte Partei Überlegungen für einen barrierefreien Zugang im Zuge der Planungs- bzw. Bauphase anstellte. Aus diesen Aussagen ergab sich in Übereinstimmung mit den entsprechenden Urkunden, insbesondere der Einsichtnahme in die Beilagen 6 sowie 10 und 11, dass die Umsetzung von Rampenlösungen insbesondere zur Überwindung des Niveauunterschiedes von 1 bis 1,1 m ohne Beeinträchtigung der archäologischen Befunde nicht möglich war und auch technisch unter Zugrundelegung der erforderlichen Neigungswinkel nicht möglich waren. Letztlich blieben diese Beweisergebnisse unwidersprochen, sodass sie den Feststellungen zugrundegelegt werden konnten.

In gleicher Weise verhält es sich mit den Feststellungen im Hinblick auf die aufgestellten Informationstafeln. Aus den Lichtbildern Beilage E ist erkennbar, dass zwischen der historischen Straße und der Rasenfläche, unter welcher weitere archäologische Befunde liegen, nur ein kleiner Bereich zur Verfügung steht, die Fundamente der Informationstafeln zu graben bzw. zu betonieren. Aus Lichtbild 2 der Beilage E ergibt sich, dass die Fundamente bereits aus dem Boden herausragen. Es ist daher schlüssig, dass der historische Befund unterhalb der Rasenfläche einer Montage der Informationstafeln im Wege steht. Aus der Aussage des Zeugen _____ ergibt sich, dass in dem Bereich erhebliche archäologische Befunde sind und die Informationstafeln daher so an Positionen angebracht wurden, dass keine archäologischen Befunde zerstört werden.

Die Feststellungen hinsichtlich des Zweckes der Reise der Familie der Klägerin, sowie

der von der Klägerin _____ getätigten Aufwendungen ergeben sich aus den Aussagen dieser Personen.

Dass die Hotelrechnung von der Klägerin gezahlt wurde ist durchaus glaubhaft und in Einklang mit der Urkunde Beilage I. Dass die Fahrtkosten vom Zeugen _____ getragen wurden, ergibt sich aus seiner Aussage, wonach es sich auch um sein Fahrzeug handelt.

Die Feststellungen hinsichtlich der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens und der Verständigung über den Ausgang ergeben sich aus den diesbezüglich vorgelegten Urkunden der klagenden Partei.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 2 Abs 2 BGStG sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes Rechtsverhältnisse umfasst, welche die Versorgung mit bzw. den Zugang zu Dienstleistungen und Gütern betreffen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, soweit die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist. Diese Regelung betrifft damit auch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen bei der Versorgung der Öffentlichkeit mit Dienstleistungen und Gütern. Dies ist bei dem dem Tourismus zuordenbaren Verkauf von Eintrittskarten zu einem öffentlich zugänglichen Museum bzw. einer öffentlich zugänglichen Landesausstellung jedenfalls gegeben.

Der Besucher, welcher als Konsument auftritt, begibt sich dabei in ein Vertragsverhältnis zur Betreibergesellschaft der Ausstellung bzw. des Museums.

Die Geschäftstätigkeit des Museums ist sohin von der unmittelbaren Regelungskompetenz des Bundes im Rahmen der Zivilrechtskompetenz erfasst.

§ 2 Abs 2 leg. cit. statuiert damit ein unmittelbar durchsetzbares Verbot der Diskriminierung einer behinderten Person und gilt somit für Privatrechtsverhältnisse, welche die Versorgung der Öffentlichkeit mit Gütern und Dienstleistungen betreffen. Der zentrale Anknüpfungspunkt zum Geltungsbereich des BGStG liegt somit vor.

§ 5 BGStG differenziert zwischen mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung. Die konkret weniger günstige Behandlung einer behinderten Person gegenüber einer nicht behinderten Person in einer vergleichbaren Situation begründet eine unmittelbare Diskriminierung. Eine mittelbare Diskriminierung liegt demgegenüber vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien, Verfahren oder Merkmale gestalteter

Lebensbereiche geeignet sind, Menschen mit Behinderung zu benachteiligen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich jedenfalls um einen gestalteten, das heißt nicht vorgegebenen, Lebensbereich. Aufgrund baulicher Barrieren steht dem Zeugen , der nach den getroffenen Feststellungen unter einer Mobilitätsbehinderung leidet, die ihm nur unter Einsatz eines Rollstuhles ermöglicht, sich selbständig fortzubewegen bzw. eine Ausstellung zu besuchen, der Zugang zu den Hauptattraktionen, nämlich den antiken Ausgrabungen und Rekonstruktionen der beklagten Partei nicht uneingeschränkt offen. Bauliche Merkmale dieses gestalteten Lebensbereiches führen damit zu einer mittelbaren Ungleichbehandlung des Zeugen .

Gemäß § 6 Abs 1 BGStG liegt keine Diskriminierung vor, wenn die Beseitigung derer die Benachteiligung begründenden Bedingungen, das heißt der baulichen Barriere rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Schwierigkeiten unzumutbar ist. Die Rechtswidrigkeit kann sich insbesondere auf Parameter der Bau- oder Denkmalschutzbestimmungen beziehen und folglich eine Diskriminierung rechtfertigen. Im gegenständlichen Fall war dies in Bezug auf die denkmalschutzrechtlich gebotene Rücksichtnahme auf den archäologischen Befund am Museumsgelände gegeben. Ein barrierefreier Zugang zu allen Sehenswürdigkeiten des Museums bzw. der Landesausstellung im Sinne des § 6 Abs 5 BGStG wäre nur dann möglich gewesen, wenn derart in den Untergrund des Museumsgeländes gegraben würde, dass die Errichtung von Rampen und die Montage von barrierefrei einsehbaren Informationstafeln möglich gewesen wäre. Die diesbezügliche Umgestaltung, um einen uneingeschränkt barrierefreien Zugang zu ermöglichen, hätte aber zu einer Gefährdung des archäologischen Befundes geführt und war aus Denkmalschutzerwägungen nicht möglich. Es wäre aber auch nicht möglich, die Gebäude selbst aufgrund der dort gegebenen Niveauunterschiede von wiederum etwa 1 m zu befahren. Schließlich wäre auch nicht zumutbar, über eine Strecke von 75 m bzw. in die andere Richtung von mehr als 100 m Gänge und Rampen zu errichten, wobei wiederum eine Befahrbarkeit von Gebäuden selbst nicht möglich wäre. Die Beseitigung von Barrieren wäre daher auch wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar.

Es greift daher die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs 1 BGStG und liegt sohin eine mittelbare Diskriminierung nach der Definition des § 6 Abs 1 BGStG nicht vor, sodass

die Klägerin aus einer solchen auch keine Schadenersatzansprüche im Sinn des § 9 BGStG ableiten kann. Darauf hat bereits das Landesgericht Innsbruck in der Entscheidung 3 R 146/13m, welche einen ähnlich gelagerten Fall die Klägerin betreffend, zum Inhalt hatte, hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs 2 leg. cit. liegt eine Diskriminierung auch vor, wenn eine Person aufgrund deren Naheverhältnisses zu einer Person mit Behinderung diskriminiert wird. Als Ehegattin des betroffenen Zeugen _____ ist die Klägerin jedenfalls als in einem Naheverhältnis zu einer Person mit Behinderung stehend zu qualifizieren. Die Bestimmung des § 4 Abs 2 leg. cit. zielt darauf ab, eine angehörige Person vor Diskriminierungen zu schützen, die bei ihr selbst wirksam werden. Aus den Gesetzesmaterialien zum Behindertengleichstellungsgesetz ergibt sich, dass diese Bestimmung dem Wortlaut des Diskriminierungsverbots der entsprechenden EU-Rahmenrichtlinie entspricht. Abs 2 und 3 des § 4 leg. cit. enthalten sohin einen Diskriminierungsschutz für Lebenspartner und nahe Angehörige, die Menschen mit Behinderungen betreuen. Die Praxis zeigt, dass auch dieser Personenkreis diskriminiert wird, so ist z.B. denkbar, dass Eltern behinderter Kinder einen Mietvertrag mit Hinweis auf die Behinderung eines Kindes nicht erhalten oder in einem Restaurant nicht bedient werden. Aus diesen Überlegungen heraus wurde der Diskriminierungsschutz entsprechend ausgeweitet. Im gegenständlichen Fall musste die Klägerin zwar miterleben, dass ihr Ehegatte Teile der Ausstellung ohne fremde Hilfe nicht miterleben konnte, weil die Barrierefreiheit nicht gegeben war, sah sich jedoch selbst nicht gehindert, die gesamte Ausstellung in Begleitung der übrigen Gruppe zu besuchen. Ihr Nachteil bestand darin, dass sie die Ausstellung nicht auch in Gesellschaft ihres Ehegatten besuchen konnte. Dies wird jedoch nicht vom erweiterten Diskriminierungsschutz des § 4 BGStG mitumfasst. Mittelbar diskriminiert wurde sohin – würde man von einer Diskriminierung ausgehen – nicht die Klägerin, sondern ihr Ehegatte.

Eine mittelbare Diskriminierung zum Nachteil der Klägerin liegt daher nicht vor.

Darüberhinaus ist auch darauf zu verweisen, dass § 9 Abs 1 BGStG lediglich auf eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäß § 4 Abs 1 BGStG abstellt, sohin für die Klägerin als nahe Angehörige nicht gilt.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass die Problematik im gegenständlichen Fall darin besteht, dass von Rollstuhlfahrern der Niveauunterschied vom umliegenden

Gelände zum antiken Straßenniveau verhindert, dass die weiter errichteten Rekonstruktionen und Gebäude unmittelbar erreicht werden können. Sie können maximal aus einer Entfernung von 10 m besichtigt werden und dies auch nicht von allen Seiten, sondern lediglich von der Westseite her. § 19 Abs 2 BGStG statuiert, dass das Bundesgesetz bis zum 31.12.2015 nur insoweit anzuwenden ist, als eine bauliche Barriere rechtswidrig errichtet wurde. Die mangelnde Begehbarkeit und Befahrbarkeit ist in einem archäologischen Befund gegeben, der viele Jahrhunderte alt ist. Auch aus diesem Grund ist nicht von der Anwendbarkeit der Schadenersatzbestimmungen im BGStG auszugehen.

Nur der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass die seitens der Klägerin geltend gemachten Schadenersatzansprüche was die Fahrtkosten anlangt jedenfalls nicht berechtigt sind, weil der entsprechende Schaden nicht im Vermögen der Klägerin (sondern demjenigen des Zeugen **—————**) eingetreten ist.

Auch wäre ein von der beklagten Partei eingewendetes Mitverschulden jedenfalls zu berücksichtigen, zumal jedenfalls seitens der beklagten Partei bereits auf ihrer Homepage auf die eingeschränkte Barrierefreiheit hingewiesen wurde. Es wäre daher der Klägerin zuzumuten gewesen, sich über die entsprechende Situation vorher zu erkundigen, bevor sie eine derartige Reise antritt.

Insgesamt war daher das Klagebegehren zur Gänze abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Die klagende Partei ist mit ihrem Klagebegehren zur Gänze unterlegen. Sie hat der beklagten Partei daher die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der beklagten Partei wurden seitens der klagenden Partei nach § 54 Abs 1 a ZPO nicht erhoben. Offenkundige Unrichtigkeiten liegen überdies nicht vor. Das Kostenverzeichnis der beklagten Partei war daher der Kostenentscheidung zugrunde zu legen.

Bezirksgericht Hall (in Tirol), Abteilung 4
Hall in Tirol, 18. September 2013
HR Dr. Johann Arnold, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG